

Irish-Folk-Party in der Alten Hobelei – Traditionelle Party zum St. Patricks Day

Die Aschersleber Kulturanstalt lädt alle Freunde der irischen Kultur zur traditionellen Irish Folk-Party „Celebrate St. Patricks Day“ in die Alte Hobelei Aschersleben ein. Mit Musik, Tanz und den besten Drinks der grünen Insel schlägt am Samstag, dem 15. März 2025, das Herz Irlands wieder mitten in Aschersleben. Zu Ehren des bekanntesten Schutzpatrons Irlands - dem heiligen Patrick - wird der Tanztempel in grünes Licht getaucht und öffnet die Türen für ein feucht-fröhliches Event. Für die passende Atmosphäre sorgen allem voran die beiden Bands F.MISD und THE DRUNKABILLYS mit ihren lebendigen, leidenschaftlichen Klängen.

Mit Klampfe und Kontrabass spielt das Folk-Duo „The Drunkabillys“ heitere, irisch-amerikanische Kneipen- und Pubmusik, die in die Füße geht, pure Lebenslust erzeugt und allen Tanz- und Feierwilligen kräftig einheizen wird.

Mit am Start sind natürlich auch wieder "F.misd". Die vier Musiker sind der musikalische Dauerbrenner bei der traditionellen Aschersleber Irish-Folk-Party. Immer handgemacht und voller Leidenschaft nehmen sie ihr Publikum mit raus auf's Meer, einmal um die halbe Welt und zurück zu den Klassikern der Irish Pubs. Sie spielen Songs über die Liebe, alte Mythen und Legenden, den irischen Alltag und das Leben, aber auch über den Verlust der Heimat, das Leben in einer neuen Welt und die nie aufgehörende Sehnsucht nach der Grünen Insel ... mit einem fesselnden Beat, bei dem kein Fuß still stehen bleibt.

Ob beim Tanzen oder einfach beim geselligen Beisammensein – die Party in der Alten Hobelei verspricht ein unvergessliches Erlebnis mit jeder Menge irischen Lebensgefühls und bestem Irish Folk - live gespielt und handgemacht - für einen Tanzmarathon bis die Sohlen glühen. Für die Erfrischung zwischendurch stehen feinsten Whiskey und ausreichend Guinness bereit.

Die Tickets sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440), zum Vorverkaufspreis von 17 € (Abendkasse 20 €) erhältlich.



Foto: Ritchy Stock

IMPRESSUM

Herausgeber und Herstellung:	Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Bezug/Auslage:	Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Markt 1, 06449 Aschersleben, in den Ortsteilen zu den jeweiligen Sprechzeiten sowie abrufbar unter www.aschersleben.de
Redaktion:	Stadt Aschersleben, Bereich Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit, Frau Franz, Markt 1, 06449 Aschersleben,
Kontakt:	E-Mail: j.franz@aschersleben.de , Tel.: 03473 958954, Fax: 03473 958920
Erscheinungstermin:	nach Bedarf, nächster garantierter Erscheinungstermin ist der 30. April 2025

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Bestätigung der Wahl der Ortsbürgermeisterin und ihres Stellvertreters in der Ortschaft Schackstedt durch den Stadtrat	2
Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben	2
Erklärung der Stadt Aschersleben gemäß § 27 Abs. 22 a UStG	5
Aufnahme eines Darlehens für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof	5
Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Umschuldung von Krediten im Haushaltsjahr 2025	5
Jahresabschluss 2017 der Stadt Aschersleben	5
Entgeltordnung Bestehornhaus	6

II. Sitzungstermine

9–10

III. Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Verwaltungseinheiten

Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben: Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Quenstedt	11
Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt	12
Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters	13

IV. Sonstige Mitteilungen / Redaktioneller Teil

ab Seite 13

I. BEKANNTMACHUNGEN

Bestätigung der Wahl der Ortsbürgermeisterin und ihres Stellvertreters in der Ortschaft Schackstedt durch den Stadtrat

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 19.02.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat Aschersleben bestätigt die Wahl vom 20. November 2024 von Frau Irene Bilkenroth zur Ortsbürgermeisterin von Schackstedt sowie Herrn Alexander Track zu ihrem Stellvertreter.

Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8, 35, 44 Abs. 3 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) sowie der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 19. Februar 2025 die folgende Entschädigungssatzung erlassen:

I.

Allgemeines

§ 1

Entschädigungen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Stadträte, Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für andere in Zusammenhang mit ihrem Ehrenamt stehende Tätigkeiten folgende Entschädigungen:
 1. Aufwandsentschädigung,
 2. Sitzungsgeld,
 3. Verdienstausschlag,
 4. Reisekostenvergütung und
 5. Betreuungskosten.
- (2) Diese Satzung regelt darüberhinausgehend die Zuwendungen für die Fraktionen der Vertretung.

II.

Regelungen für die Mitglieder des Stadtrates

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadträte erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer geldlichen und anderen tatsächlichen Aufwendungen einen Betrag von monatlich 161,- EUR.
- (2) Der Stadtratsvorsitzende erhält zusätzlich einen Betrag von monatlich 322,- EUR.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich einen Betrag von monatlich 161,- EUR.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, eines Ausschussvorsitzenden oder eines Fraktionsvor-

sitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

**§ 3
Sitzungsgeld**

- (1) Die Stadträte erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates je 21,- EUR.
- (2) Für ihre Teilnahme an einer Ausschusssitzung erhalten die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses (Stadträte) und die zu beratenden Mitgliedern bestellten sachkundigen Einwohner ein Sitzungsgeld von je 21,- EUR.
- (3) Verlässt ein Stadtrat vorzeitig die Sitzung, so bleibt sein Entschädigungsanspruch erhalten.
- (4) Bei mehreren, nicht zeitgleichen Sitzungen pro Tag, wird nur einmal Sitzungsgeld in Höhe von 21,- EUR gewährt.

**§ 4
Fraktionen**

- (1) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen der Vertretung wird nicht gewährt.
- (2) Für die Fraktionen des Stadtrates werden allgemeine Haushaltsmittel als Zuschuss für die sachgerechte Fraktionsausübung zur Verfügung gestellt. Sie erhalten für ihren Aufwand für jedes Fraktionsmitglied eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.
- (3) Voraussetzung für die Auszahlung nach Abs. 2 ist, dass die Fraktionen über eine Geschäftsordnung, die im Stadtratsbüro hinterlegt ist und über eine eigene Bankverbindung verfügen.
- (4) Über die Verwendung der Fraktionsgelder ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der die wesentlichen Ausgaben und die darauf entfallenden Beträge einschließlich der dazugehörigen Belege enthält. Hierzu wird den Fraktionen ein Formular zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Abrechnung der Fraktionsgelder mit allen hierzu erforderlichen Unterlagen erfolgt durch die Fraktionen gegenüber dem Stadtratsbüro bis zum 31. Mai des auf die Abrechnung folgenden Jahres. Soweit keine ordnungsgemäße Abrechnung erfolgt, wird eine Nachfrist bis zum darauffolgenden 31. Juli gesetzt. Verstreicht auch diese Frist fruchtlos, wird die weitere Zahlung des Fraktionsgeldes eingestellt. Das Rechnungsprüfungsamt wird entsprechend informiert. Eine Weiterführung der Auszahlung des Fraktionsgeldes erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung der bis dahin ausbezahlten Gelder. Die Auszahlung des Fraktionsgeldes für die Vergangenheit ist nicht möglich. Soweit festgestellt wird, dass eine Überzahlung der Fraktionsgelder vorliegt, wird der überzahlte Betrag vom Stadtratsbüro schriftlich geltend gemacht. Die festgestellte Überzahlung ist binnen Monatsfrist an die Stadt Aschersleben zurück zu bezahlen. Soweit keine Rückzahlung erfolgt, wird eine Nachfrist von einem Monat gesetzt. Soweit auch diese fruchtlos verstreicht, wird die weitere Zahlung des Fraktionsgeldes ebenfalls eingestellt. Das Rechnungsprüfungs-

amt wird wiederum entsprechend informiert. Eine Weiterführung der Auszahlung des Fraktionsgeldes erfolgt erst nach Rückzahlung des überzahlten Geldbetrages.

- (6) Über die Abrechnung in Abs. 5 hinausgehend, erfolgt eine regelmäßige Prüfung der sachgerechten Verwendung der Mittel durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben. Dazu werden diesem die erforderlichen Unterlagen vom Stadtratsbüro übergeben.
- (7) Als sachgerecht verwendet gelten die Mittel insbesondere dann, wenn sie unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung wie folgt eingesetzt werden. Von einer sachgerechten Verwendung der Mittel ist dann auszugehen, wenn diese unter Beachtung der Regelungen in den entsprechenden Runderlassen des Ministeriums des Innern zur „Fraktionsfinanzierung in den Kommunen“ in den jeweils geltenden Fassungen, erfolgt. Diese Erlasse werden den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

III.

Regelungen in den Ortschaften Winningen, Klein Schierstedt, Wilsleben, Mehringen, Drohdorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Neu Königsau, Schackenthal, Westdorf und Schackstedt

**§ 5
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte in den Ortschaften, mit Ausnahme der Ortsbürgermeister, erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer geldlichen und anderen tatsächlichen Aufwendungen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft monatlich folgende pauschale Aufwandsentschädigung:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Monatliche Pauschale
bis 500	11,00 Euro
von 501 bis 1.000	21,00 Euro

- (2) Die Ortsbürgermeister erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer geldlichen und anderen tatsächlichen Aufwendungen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft, monatlich folgende pauschale Aufwandsentschädigung:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Monatliche Pauschale
bis 500	211,00 Euro
von 501 bis 1.000	321,00 Euro

Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Vertreter des Ortsbürgermeisters für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gewährt.

- (3) Die Einwohnerzahl nach Abs. 1 und Abs. 2 wird zu Beginn einer Wahlperiode festgestellt. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres.

§ 6 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, einschließlich des Ortsbürgermeisters, erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung des Ortschaftsrates je 19,- EUR.
- (2) Verlässt ein Ortschaftsratsmitglied vorzeitig die Sitzung, so bleibt sein Entschädigungsanspruch erhalten.
- (3) Bei mehreren, nicht zeitgleichen Sitzungen pro Tag, wird nur einmal Sitzungsgeld in Höhe von 19,- EUR gewährt.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 7 Verdienstausschlag

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen nach dieser Satzung wird auf Antrag der Verdienstausschlag, der durch die Wahrnehmung des Mandates entstanden ist, erstattet. Ein entsprechendes Antragsformular wird zur Verfügung gestellt.
- (2) Erwerbstätigen Personen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Der Verdienstausschlag wird in der Regel bis 18 Uhr gewährt und ist in der Regel Montag bis Freitag auf 12 Stunden und an Samstagen auf 6 Stunden begrenzt. Die letzte angefangene Stunde ist voll zu berechnen.
- (3) Selbständigen und Personen die keinen Verdienst haben oder die Höhe des Verdienstausschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird eine Verdienstausschlagpauschale von maximal 26,- Euro je volle Stunde gewährt. Der Verdienstausschlag wird in der Regel bis 18 Uhr gewährt und ist Montag bis Freitag auf 12 Stunden und an Samstagen auf 6 Stunden begrenzt. Die letzte angefangene Stunde ist voll zu berechnen.

§ 8 Reisekostenvergütung

- (1) Den nach dieser Satzung ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt. Ein entsprechendes Antragsformular wird zur Verfügung gestellt. Die eigenhändig unterschriebene, namentliche Eintragung in die Anwesenheitslisten der jeweiligen Sitzungen gilt als Antragstellung.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht

1. für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück sowie
2. für Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie
3. für Kosten von Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Aschersleben, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erfolgen.

- (3) Die vorherige schriftliche Zustimmung zu Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes zu Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Aschersleben erteilen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Vorsitzende des Stadtrates, für den Vorsitzenden des Stadtrates dessen Stellvertreter sowie für die weiter ehrenamtlich Tätigen der Oberbürgermeister. Die Zustimmung ist für den Einzelfall zu erteilen.

§ 9 Betreuungskosten

Die zusätzlichen und nachgewiesenen Kosten für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und pflegebedürftigen Angehörigen ab dem Pflegegrad 2 (§§ 14 f. SGB XI) durch eine Betreuungsperson, werden auf Antrag bis zu einer Höhe von 13,- Euro je Stunde erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haushalt lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Erstattung wird auf monatlich 10 Stunden beschränkt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Ein Antragsformular wird zur Verfügung gestellt.

§ 10 Fälligkeit

Die pauschalierten monatlichen Aufwandsentschädigungen werden, zusammen mit den Sitzungsgeldern, jeweils am 15. des Folgemonats ausgezahlt. Die weiteren Entschädigungen nach dieser Satzung werden auf Antrag im auf die Entstehung des Anspruchs darauffolgenden Monat erstattet. Den Anträgen sind entsprechende Belege beizufügen.

§ 11 Wegfall der Entschädigung

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung. Im Übrigen gelten für den Wegfall von Entschädigungen nach dieser Satzung die Regelungen in § 12 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Steuerliche Behandlung

Für die nach dieser Satzung ehrenamtlich Tätigen findet der Runderlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.11.2010 (MBL LSA 2010, S. 638), zuletzt geändert durch Erlass vom 31.03.2022 (MBL LSA S. 2022, S.

302) und in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Möglicherweise erforderlich werdende Erklärungen zur Steuerpflicht beim zuständigen Finanzamt haben in eigener Verantwortung zu erfolgen. Das Stadtratsbüro erstellt den Empfängern eine Jahresaufstellung der gezahlten Entschädigungen.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten verallgemeinernd für alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben tritt am 01. 03. 2025 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 09. 06. 2004 in der Fassung der Satzung zur 7. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 29. 11. 2017 außer Kraft.

Aschersleben, den 20. Februar 2025

Steffen Amme

Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Erklärung der Stadt Aschersleben gemäß § 27 Abs. 22 a UStG

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 19.02.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:

Für sämtliche vor dem 01. 01. 2027 ausgeführte Leistungen der Stadt Aschersleben wird gemäß § 27 Abs. 22 a UStG die Regelung des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. 12. 2015 geltenden Fassung weiterhin angewendet.

Aufnahme eines Darlehens für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 19.02.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof wird ermächtigt, auf der Grundlage der im Wirtschaftsplan 2025 festgesetzten Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben Darlehen in Höhe bis zu 300.000,00 EUR aufzunehmen.

Der höchst zulässige Zinssatz wird auf 6 % festgelegt.

Die Zinsbindung des Darlehens soll höchstens 10 Jahre betragen.

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, den Stadtrat über die realisierte Kreditaufnahme zeitnah zu unterrichten.

Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Umschuldung von Krediten im Haushaltsjahr 2025

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 19.02.2025

wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, zu Zwecken der Umschuldung für das bei der DKB aufgenommene Darlehen mit einer Restschuld von 4.845.172,96 Euro zum Ablauf der Zinsbindungsfrist am 30. 06. 2025 einen Annuitätendarlehensvertrag mit einer anfänglichen Tilgung von 2 % jährlich abzuschließen.
2. Der Oberbürgermeister wird weiterhin ermächtigt, zu Zwecken der Umschuldung für das bei der DKB aufgenommene Darlehen mit einer Restschuld von 4.407.208,08 Euro zum Ablauf der Zinsbindungsfrist am 30. 12. 2025 einen Annuitätendarlehensvertrag mit einer anfänglichen Tilgung von 2 % jährlich abzuschließen.
3. Die unter Ziffern 1 und 2 genannten Darlehensverträge sollen mit einer Laufzeit zwischen 10 und maximal 20 Jahren je nach Ergebnis der Ausschreibung geschlossen werden. Der Darlehenszinssatz darf 6,0 % nicht übersteigen.

Nach erfolgter Umschuldung ist der Stadtrat über das jeweils erzielte Ausschreibungsergebnis zeitnah zu unterrichten.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Beschlüsse zum Jahresabschluss 2017

Aufgrund von § 120 Abs. 1 KVG LSA hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 19.02.2025 folgenden Beschluss (Beschluss-Nummer 90/25, Vorlagen-Nummer VIII/0117/24) gefasst.

1. Der Stadtrat beschließt den Jahresabschluss 2017 der Stadt Aschersleben.
2. Dem Oberbürgermeister wird die Entlastung für die Haushaltsführung 2017 erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Aschersleben einschließlich Anhang und Anlagen liegt gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA von Montag, 03.03.2025 bis Donnerstag, 13.03.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten,

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 - 15:00 Uhr,
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr,
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
sowie	
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Zimmer 5.89, Markt 1, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

Aschersleben, den 20.02.2025


Steffen Amme

Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Entgeltordnung Bestehornhaus

zur Vergabe von Räumlichkeiten,
Ausstattungen und technischen Geräten
(Gültig ab 01.03.2025)

1. Nichtgewerbliche Nutzung

Organisationen, Verbände, Vereine gemeinnütziger Art zur Ausübung ihres Zweckbetriebes, Interessengemeinschaften sowie ortsansässige Schulen und Kitas erhalten die Ermäßigung 1 auf das jeweilig zu zahlende Netto-Entgelt (zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer). Diese Ermäßigung wird zur Gestaltung und Durchführung von eintrittsfreien kulturellen Veranstaltungen konfessioneller, caritativer, jugendpflegerischer und amateursportlicher Art sowie Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums eingeräumt. Für Veranstaltungen o. g. Art, bei denen Eintritt erhoben wird, ist die Ermäßigung 2 auf das Netto-Entgelt zu gewähren, sofern der Verein die Gemeinnützigkeit für seinen Zweckbetrieb nachweisen kann.

Für Sonderleistungen (lt. Anlagen 2 und 3) werden keine Ermäßigungen gewährt.

2. Gewerbliche Nutzung

Für gewerbliche Nutzer (z. B. für die Durchführung von Unterhaltungs- oder Verkaufsveranstaltungen, etc.) mit Gewinnerzielungsabsichten ist das Entgelt ab 100 % (siehe Anlage 1) frei auszuhandeln.

Für Sonderleistungen (lt. Anlagen 2 und 3) werden keine Ermäßigungen gewährt.

3. Mehrtägige Nutzungen

Bei Tagungen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen, die über einen längeren Zeitraum andauern, gilt folgende Regelung:

- 1. bis 3. Tag: voller Tagespreis (je Tag)
- ab dem 4. Tag: Ermäßigung 2 (je Tag)

Sonderleistungen (Technik, Personalaufwand, u. ä.) werden an allen Tagen lt. Anlagen 2 und 3 mit 100 % berechnet.

4. Rabattgewährung

Werden durch Nutzer Räumlichkeiten mehr als 40 Mal pro Jahr genutzt, kann ein Rabatt auf das reguläre Entgelt gewährt werden, der individuell vereinbart wird.

5. Garderobe

Bei Nutzung der Garderobe durch Fremdveranstalter kann auf Wunsch Personal durch die Aschersleber Kulturanstalt gestellt werden. Die Haftung liegt in diesem Falle bei der Aschersleber Kulturanstalt. Das Entgelt pro Kleidungsstück beträgt 1,00 Euro (brutto). Die erzielten Einnahmen verbleiben in diesem Fall bei der Aschersleber Kulturanstalt. Wird die Garderobe ohne Perso-

nal genutzt, ist jegliche Haftung seitens der Aschersleber Kulturanstalt ausgeschlossen.

Anlage 1 siehe Seite 8

Anlage 2—Entgelte für technischen Bedarf

Ton- und Lichttechnik	Entgelt
Saal Tonanlage pro Veranstaltung	100 €
Bühne Lichanlage pro Stunde	15 €
Scheinwerfer zusätzlich	10 €
Monitorbox	15 €
Mikrofon	10 €
Mikrofonständer	3 €
Funkmikrofon	25 €
Funkmikrofon mit Headset	25 €
Mobile Tonanlage	45 €
Leinwand 5 x 4 m (Bühne)	49 €
Verfolger	50 €
Starville BAR 4 * 300 Watt	15 €
LED Bar 16 x 8 Watt	19 €
Par 56 LED 21 x 3 Watt	8 €
IMG Lichtmischer	10 €
MH Elation Basic 575 Watt	65 €
MH Starville MHX 200	50 €
Stroboskop 1500 Watt	20 €
Hazer	40 €
Hazer Fluid je Liter	13 €
EV Live Sound 1000 Watt	25 €
Boxenständer	5 €
DI Box ADB	5 €
Multicore 24/8 30 m	25 €
Multicore 8-fach mit Stagebox	10 €
XLR Kabel	1 €
Strompauschale, CEE Steckdose 16 A	30 €
Strompauschale, CEE Steckdose 32 A	75 €

Musikinstrumente und Zubehör	Entgelt
Konzertflügel (ungestimmt)	80 €
Klavier (ungestimmt)	47 €
Klavierstimmer	lt. Preiskatalog Klavierstimmer
Notenständer	2 €

Ausstattung für Tagungen, Seminare, Workshops und Vorträge	Entgelt
Tontechnik für Tagung	38 €
DVD-Player/Musikanlage	31 €
Overheadprojektor und Leinwand	15 €
Beamer	30 €
Laptop	30 €
Mobile Leinwand 3,5 x 2,60 m	27 €
Mobile Leinwand 1,80 x 1,80 m	6 €
Flipchart	15 €
Stellwände/Raumteiler je Stück	10 €

Sonstige Ausstattung	Entgelt
Tisch je Stück	3 €
Stuhl je Stück	1 €
Garderobenständer	1 €
Kühlschrank	10 €
Bilderrahmen	2 €
Galleriesystem	5 €
Laufsteg	150 €
Podest je Stück 2 x 1 m mit Aufbau	25 €
Podest je Stück 2 x 1 m für außerhalb der Liegenschaften der Aschersleber Kulturanstalt bei Selbstabholung	10 €
Rednerpult	10 €
Rednerpult mit Mikrofon	30 €

Anlage 3—Entgelte für sonstige Leistungen

Leistung	Entgelt
Technisches Personal (pro Stunde und Mitarbeiter)	40 €
Hilfspersonal (z. B. für Auf- und Abbau) pro Stunde	20 €
Tischbestuhlung Saal laut genehmigter Saalpläne	250 €
Parlemantarische Bestuhlung Saal	300 €
Tischbestuhlung je Raum 3, 4, 5, 8, 10/11	50 €
Parlemantarische Bestuhlung je Raum 3, 4, 5, 8, 10/11	75 €
Reinigung von außergewöhnlichen Verschmutzungen nach Veranstaltungen - Großer Saal	250 €
Reinigung von außergewöhnlichen Verschmutzungen Räume 3 - 11 nach Veranstaltungen pro Raum	30 €
Müllentsorgung pro 120 Liter-Sack	25 €
Reinigung von Tischdecken pro Stück	3 €
Reinigung von Stehtischhussen pro Stück	5 €
Reinigung von Tischhussen 80 x 80 pro Stück	8 €
Tischdekoration pro Tisch	5 €
Bühnendekoration je nach Aufwand/ mindestens jedoch	25 €
Fotokopie	0,25 €
Schließfächer je Stück und Tag	0,50 €
Baustromverteiler	50 €

Auf die Entgelte für technischen Bedarf werden keine Ermäßigungen gewährt.

Alle Entgelte sind pro Kalendertag gültig und verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1. Satz 2 Umsatzsteuergesetz).

Entgeltübersicht zur Nutzung von Räumlichkeiten des Bestehornhauses

Räumlichkeit *	bis 4 Stunden			bis 8 Stunden			jede weitere angefangene Stunde		
	100 %	Ermäßigung 1	Ermäßigung 2	100 %	Ermäßigung 1	Ermäßigung 2	100 %	Ermäßigung 1	Ermäßigung 2
Saal	644,82 €	543,92 €	577,55 €	921,17 €	777,02 €	825,07 €	115,15 €	97,13 €	103,13 €
Balkon	285,00 €	240,40 €	255,27 €	407,15 €	343,43 €	364,67 €	50,89 €	42,93 €	45,58 €
Bühne	186,69 €	157,47 €	167,21 €	266,69 €	224,96 €	238,87 €	33,34 €	28,12 €	29,86 €
Künstlergarderoben	122,05 €	102,95 €	109,32 €	174,36 €	147,08 €	156,17 €	21,80 €	18,38 €	19,52 €
Zimmer 3 und 4	169,49 €	142,97 €	151,81 €	242,13 €	204,24 €	216,87 €	30,27 €	25,53 €	27,11 €
Zimmer 3 oder 4	84,75 €	71,48 €	75,90 €	121,07 €	102,12 €	108,44 €	15,13 €	12,77 €	13,55 €
Zimmer 5	186,69 €	157,47 €	167,21 €	266,69 €	224,96 €	238,87 €	33,34 €	28,12 €	29,86 €
Zimmer 6	48,70 €	41,08 €	43,62 €	69,57 €	58,68 €	62,31 €	8,70 €	7,34 €	7,79 €
Zimmer 8	146,02 €	123,17 €	130,79 €	208,61 €	175,96 €	186,84 €	26,08 €	22,00 €	23,36 €
Zimmer 10	106,80 €	90,09 €	95,66 €	152,58 €	128,70 €	136,66 €	19,07 €	16,09 €	17,08 €
Zimmer 11	49,13 €	41,44 €	44,01 €	70,19 €	59,21 €	62,87 €	8,77 €	7,40 €	7,86 €
Foyer EG	118,48 €	99,94 €	106,12 €	169,26 €	142,77 €	151,60 €	21,16 €	17,85 €	18,95 €
Saalfoyer/Bar	121,78 €	102,73 €	109,08 €	173,98 €	146,75 €	155,83 €	21,75 €	18,34 €	19,48 €
Balkonfoyer	100,31 €	84,62 €	89,85 €	143,30 €	120,88 €	128,35 €	17,91 €	15,11 €	16,04 €
Garderobe	122,05 €	102,95 €	109,32 €	174,36 €	147,08 €	156,17 €	21,80 €	18,38 €	19,52 €
Küche EG	39,76 €	33,53 €	35,61 €	56,79 €	47,91 €	50,87 €	7,10 €	5,99 €	6,36 €

Im Grundentgelt enthalten sind folgende Leistungen: standardmäßige Beleuchtung, Heizung, Lüftung sowie die allgemeine Reinigung**.

Die Entgelte sind pro Kalendertag gültig, umfassen die reine Mietzeit und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Ermäßigungen gelten für ortsansässige Verbände und Vereine gemeinnütziger Art zur Ausübung ihres Zweckbetriebes, Interessengemeinschaften sowie ortsansässige Schulen erhalten die Ermäßigungen 1 bzw. 2 auf das jeweilig zu zahlende Netto-Entgelt (zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer).

* Bestuhlungsvarianten, technischer Bedarf und sonstige Leistungen werden laut Entgeltordnung abgerechnet.

** Bei außergewöhnlichen Verschmutzungen werden die Kosten für eine entsprechende Reinigung lt. Anlage 3 zusätzlich in Rechnung gestellt.

II. SITZUNGSTERMINE

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Freckleben

Sitzungstermin: Montag, 03.03.2025, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Aschersleben, OT Freckleben,
Gemeindesaal, Domäne 3

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschrift der Sitzung vom 04.11.2024
- 4 Informationen des Ortsbürgermeisters sowie Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und sonstige Mitteilungen
- 4.1 Informationen zur Kommunalen Wärmeplanung
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung und Beschluss über die Vergabe von Zuwendungen an die Vereine und Institutionen der Ortschaft Freckleben für das Jahr 2025
- 7 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates
- 8 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Informationen des Ortsbürgermeisters
- Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates
- Schließung der Sitzung

gez. Hänsgen
Ortsbürgermeister

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 04.03.2025, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Aschersleben, Markt 1, Ratssaal

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils

- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen vom 14.01.2025 und 04.02.2025
- 5 Informationen
- 5.1 Information "ABER mit Herz - gesundes Aschersleben"
- 6 Anträge
- 6.1 Antrag VIII/0069/24/10 der Fraktion AfD/Bafa - Klimaanlage und Sonnenschutz - Grundschule Staßfurter Höhe
- 6.2 Antrag VIII/0069/24/9 der Fraktion AfD/BAFA - Sanierung Schulhof Staßfurter Höhe
- 7 Anfragen und Anregungen
- 8 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschriften über den nicht öffentlichen Teil der Sitzungen vom 14.01.2025 und 04.02.2025
- Informationen
- Anfragen und Anregungen

gez. Sporreiter
Ausschussvorsitzender

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 05.03.2025, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Aschersleben, Markt 1, Ratssaal

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 15.01.2025
- 5 Informationen
- 6 Aufhebung des Grundsatzbeschlusses zur Erstellung ei-

nes Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Aschersleben
(Beschlussvorlage VII/0423/22)
Vorlage: VIII/0046/24

- 7 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: VIII/0131/25
- 8 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 Industrie- und Gewerbegebiet "Nord/West-Junkersfeld" - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: VIII/0130/25
- 9 Anfragen und Anregungen
- 10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 15.01.2025
- Informationen
- Grundstücksangelegenheiten
- Anfragen und Anregungen

gez. Schigulski
Ausschussvorsitzender

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses EBA der Stadt Aschersleben

Sitzungstermin: Donnerstag, 06.03.2025, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Aschersleben, Magdeburger Straße 26
(Stadtwerke GmbH), Großes
Besprechungszimmer

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.10.2024
- 5 Informationen
- 6 Aufnahme eines Darlehens
Vorlage: VIII/0126/25
- 7 Anfragen und Anregungen
- 8 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.10.2024
- Informationen
- Personalangelegenheit
- Anfragen und Anregungen

gez. Amme
Ausschussvorsitzender

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Winnigen

Sitzungstermin: Donnerstag, 06.03.2025, 19:30 Uhr
Ort, Raum: Aschersleben, OT Winnigen,
Dorfgemeinschaftshaus, Klosterstraße 9

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschrift der Sitzung vom 24.10.2024
- 4 Informationen des Ortsbürgermeisters sowie Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und sonstige Mitteilungen
- 4.1 Informationen zur Kommunalen Wärmeplanung
- 4.2 Vorstellung des Ergebnisses der Voruntersuchung für die Radwegführung nach Winnigen
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung und Beschluss über die Vergabe von Zuwendungen an die Vereine und Institutionen der Ortschaft Winnigen für das Jahr 2025
- 7 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates
- 8 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil
- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Informationen des Ortsbürgermeisters
- Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates
- Schließung der Sitzung

gez. Dr. Pich
Ortsbürgermeister

III. Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Verwaltungseinheiten

Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben: Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Quenstedt

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat der Windpark Quenstedt GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i.V.m. § 6 WindBG mit Bescheid vom 16.12.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage im Windpark Quenstedt erteilt. Die Entscheidung über den Antrag wird auf Wunsch des Antragsstellers öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung umfasst dabei den verfügbaren Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung, auf Nebenbestimmungen wird entsprechend hingewiesen (§ 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG). Diese lauten wie folgt:

Verfügender Teil

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, und 19 des BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhang 1 zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. § 6 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) wird auf Antrag der

Windpark Quenstedt GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

vom 02.04.2024 (Posteingang im Landkreis Mansfeld-Südharz 05.04.2024) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 11.11.2024, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

1 Windenergieanlage (WEA)

Bezeichnung	WEA 03
Anlagentyp	Nordex N149/5.x STE
Leistung	5,7 MW
Nabenhöhe	164 m
Rotordurchmesser	149,1 m
Gesamthöhe	238,5 m

auf dem Grundstück am Standort

Bezeichnung	WEA 03	
Gemarkung	Quenstedt	
Flur	1	
Flurstücke	6 und 7	
ERTS89-UTM Zone 32N	Rechtswert	Hochwert
	669284	5731648

unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV. aufgeführten **Nebenbestimmungen** erteilt.

Die geplante Realisierung des Vorhabens erfolgt in Abhängigkeit der Ausschreibungsergebnisse der Bundesnetzagentur.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen einzulegen.

Hinweis:

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Anwaltlich nicht vertretene Personen können einen Widerspruch auf elektronischem Wege ausschließlich unter Verwendung des elektronischen Bürgerpostfaches und der Bund-ID über das Portal „Mein Justizpostfach“ unter <https://ebo.bund.de> einlegen.

Hinweis: Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen erteilt worden (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG).

Jeweils eine Ausfertigung des gesamten Bescheides und seiner Begründung liegt in der Zeit vom 06. März 2025 bis zum 20. März 2025 bei folgenden Behörden aus und kann, zu den angegebenen Sprechzeiten oder unter vorheriger Vereinbarung eines Termins eingesehen werden:

Einheitsgemeinde Stadt Arnstein

Eislebener Chaussee 2
06456 Arnstein
OT Quenstedt

Montag von 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr

Gemeinde Seegebiet Mansfelder-Land

Pfarrstraße 8
06317 Seegebiet Mansfelder Land
OT Röblingen am See

Montag von 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag von 09:00 - 12:00 Uhr

Stadt Aschersleben

Stadtverwaltung
Markt 1
06449 Aschersleben

Montag von 09:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 15:00 Uhr
Dienstag von 09:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch nach vorheriger Terminvereinbarung
Donnerstag von 09:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag von 09:00 - 12:00 Uhr

Landkreis Mansfeld-Südharz

Fachbereich II / Umweltamt, Zimmer 2.13
Lindenallee 56
06295 Luth. Eisleben

Montag von 08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch nach vorheriger Terminvereinbarung
Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Umweltamt, Lindenallee 56 in 06295 Lutherstadt Eisleben, E-Mail: umweltamt@lkmsh.de in der Zeit vom

06. März bis einschließlich zum 22. April.2025

vorgebracht werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich

oder elektronisch beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Umweltamt, Lindenallee 56 in 06295 Lutherstadt Eisleben, E-Mail: umweltamt@lkmsh.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 20. März 2025 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Bekanntmachung, der Bescheid und seine Begründung sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist auch auf der Internetseite des Landkreises Mansfeld-Südharz (www.mansfeldsuedharz.de) veröffentlicht.

Sangerhausen, den 05.02.2025



André Schröder
Landrat



Siegel

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die Gemarkungen:

Aschersleben (Flur 6, 10, 11, 16, 19, 31, 32, 33, 43, 44, 46, 49, 52, 54, 61, 63, 64, 65, 68, 71, 73, 74, 76, 77, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 93, 100); Drohndorf (Flur 1); Freckleben (Flur 3, 4, 7); Groß Schierstedt (Flur 1, 2, 3); Klein Schierstedt (Flur 1, 4); Mehringen (Flur 1, 2, 3, 5, 8); Neu Königsauve (Flur 8); Schackenthal (Flur 1, 5); Schackstedt (Flur 2, 3, 4); Westdorf (Flur 1, 3); Wilsleben (Flur 4); Winningen (Flur 3, 5, 6)

Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 03.03.2025 bis 02.04.2025

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345/6912-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206 erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Heiko Puschmann

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

für die

Gemarkung:

Aschersleben, Neu Königsau, Schackenthal, Wilsleben, Winnigen

in

Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **hat in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch die beschreibenden Angaben zur tatsächlichen Nutzung und Lagebezeichnung aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 03.03.2025 bis 02.04.2025

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)**

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 / 6912-0** gebeten.

Im Auftrag
gez. Heiko Puschmann

IV. Sonstige Mitteilungen / Redaktioneller Teil

Stadt Aschersleben führt Willkommensgruß für Neugeborene ein

Mit einer Jahreskarte für den Zoo Aschersleben heißt die Stadt Aschersleben seit diesem Jahr Neugeborene in unserer Stadt herzlich willkommen. Die Karte gilt ein Jahr lang ab der Geburt für einen Erwachsenen/Erziehungsberechtigten. Sie gilt für alle Neugeborenen mit Wohnsitz in der Stadt Aschersleben, unabhängig von deren Geburtsort (bei einem Geburtsort außerhalb Ascherslebens ist bei Abholung der Jahreskarte die Geburtsurkunde und der Personalausweis mitzubringen). Kinder unter 4 Jahren erhalten im Zoo generell freien Eintritt.

Die Jahreskarte wird gemeinsam mit einem Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters ausgehändigt, wenn die Eltern die Geburtsurkunde auf dem Standesamt abholen. „Wir wollen mit dieser Geste unsere Wertschätzung für junge Familien ausdrücken und ein positives Gefühl für die eigene Heimat fördern“, erklärte Oberbürgermeister Steffen Amme die Motivation in der Einführung des Willkommensgeschenkes.



Die Jahreskarte stellten vor: Matthias Poeschel (v.l.), Vorstand der Aschersleber Kulturanstalt, Oberbürgermeister Steffen Amme und Jens Weise, Geschäftsstellen-Leiter der Salzlandsparkassen-Geschäftsstelle Markt. Foto: Stadt Aschersleben

75 Jahre Europa – eine Bilanz! Multimediale Zeitreise auf Kinoleinwand

Europa nach 1945: Nationalismus, Militarismus und zwei selbst verschuldete Weltkriege haben den alten Kontinent innerhalb von nur drei Jahrzehnten in den Abgrund gerissen. Doch fünf Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs gelingt dem französischen Außenminister Robert Schuman in einem Geniestreich der Durchbruch im europäischen Einigungsprozess. Der sogenannte Schuman-Plan markiert die Geburtsstunde der heutigen Europäischen Union: Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, die Niederlande und Lu-



Foto: Europäisches Parlament/DOKULIVE/Pawel Sosnowski

xemburg gründen die erste supranationale europäische Organisation, die Kriege zwischen den Staaten fortan unmöglich machen soll. 75 Jahre später blickt das gemeinschaftliche Europa auf eine wechselvolle Geschichte von spektakulären Fortschritten, aber auch existenziellen Krisen zurück. Und erneut gefährden Nationalismus, Populismus und eine bedenkliche internationale Sicherheitslage das europäische Projekt.

In der spannenden, live kommentierten multimedialen Zeitreise „75 Jahre Europa - 75 Jahre Schuman-Plan - eine Bilanz!“ führt der renommierte Mainzer Politologe und Vortragsprofi Ingo Espenschied am Montag, dem 03. März 2025, um 19 Uhr die Zuschauer im Filmpalast Aschersleben durch die Entstehungsgeschichte Europas und seine Entwicklung der letzten siebeneinhalb Jahrzehnte.

Welche Antworten hat Europa auf die gegenwärtigen Krisen, und wird es in der Lage sein, diese zu bewältigen? Wo liegen die Stärken der heutigen Europäischen Union, wo ihre Schwächen, und welche Reformen wären aktuell notwendig? Es sind Fragen, die für die Zukunft aller Europäerinnen und Europäer von zentraler Bedeutung sind.

Ingo Espenschied, Politologe, Journalist und Produzent, hat in Mainz, Paris und London Internationale Politik studiert und gilt als herausragender Redner im Bereich des politischen Infotainments. Mit seinen multimedialen Events konnte er europaweit bislang mehr als 300.000 Zuschauer begeistern.

Der Besuch der Veranstaltung ist kostenfrei.

Um Voranmeldung in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6, wird gebeten. Dort werden kostenfreie Tickets für die Veranstaltung herausgegeben.

Für Schulklassen gibt es eine gesonderte, kostenfreie Vorstellung am selben Tag bereits um 9:30 Uhr.



Von Nonnenkloster bis Barbie-Puppe Aschersleber Frauenorte im Blick

Zum Internationalen Frauentag am Samstag, dem 08. März 2025, lädt das Museum Aschersleben zu einer besonderen Führung auf den Spuren bekannter Frauen der Stadt ein. Ob Straßennamen oder Klostermauern - Frauen schrieben und schreiben noch immer Geschichte in der Einestadt. Um 10 Uhr geht es zunächst auf eine interessante Spurensuche durch die Aschersleber Frauengeschichte. Dabei erfahren die Teilnehmer u. a. auch, welche Frauen im ehemaligen Gefängnis im Grauen Hof saßen.

Nach dem Stadtrundgang geht es zurück in das Städtische Museum, um bei einem Glas Sekt die aktuelle Barbie-Puppen-Sonderausstellung zu erkunden und dabei der Frage auf den Grund zu gehen: Ist Barbie eigentlich Feministin oder steht sie für das komplette Gegenteil?

Der Treffpunkt ist am Museum Aschersleben.

Die Teilnahmegebühr von 15 Euro beinhaltet den thematischen Stadtrundgang, die Führung durch die Barbie-Sonderausstellung sowie ein Glas Sekt. Eine Voranmeldung im Museum Aschersleben, Markt 21 (Tel.: 03473 958430) ist erforderlich. Anmeldeschluss ist der 5. März.

Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gestartet

Auftaktveranstaltung am 24. März

Die Stadt Aschersleben hat sich erfolgreich für die neue Förderperiode 2025-2032 des Bundesprogramms „Demokratie leben! Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“ qualifiziert. Durch diese Förderung erhalten Träger, Vereine und Initiativen die Möglichkeit, Projektmittel für Vorhaben zur Stärkung von Demokratie und Vielfalt in der Kommune zu beantragen. Die Stadt Aschersleben erhält eine Förderung über 140.000 Euro. In der Umsetzung ist der Bereich Jugend der Stadt Aschersleben federführend - mit Unterstützung durch eine externe Koordinierungs- und Fachstelle.

Die Partnerschaft für Demokratie Stadt Aschersleben (Pfd) hat zum 01.01.2025 die Arbeit aufgenommen.

Ein wichtiger erster Schritt ist die Gründung eines lokalen Bündnisses, das als zentrale Plattform für den Austausch dient. Die Auftaktveranstaltung findet am Montag, den 24. März 2025, um 16:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Markt 1 in Aschersleben statt. Anmeldungen für eine Teilnahme nimmt per E-Mail Herr Schulz, Amtsleiter Amt 13 – Kommunale Beziehungen und Soziales, unter r_schulz@aschersleben.de entgegen.

Ab dem 01. April 2025 können zudem Projektanträge zur Förderung eingereicht werden. Die entsprechenden Unterlagen und Informationen zur Antragstellung sind dann auf einer eigenen Projektseite zur Verfügung stehen. Diese wird noch bekanntgegeben.

Zudem wird eine individuelle Antragsberatung angeboten,

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

um Antragsteller bestmöglich zu unterstützen.

„Für inhaltliche Aussagen und Meinungsäußerungen tragen die Publizierenden dieser Veröffentlichung die Verantwortung.“

Grüner Markt 2025

auf dem Holzmarkt in Aschersleben

von 9:00 bis 13:00 Uhr

Samstag 01. März

Samstag 05. April

Samstag 03. Mai

Samstag 07. Juni

Samstag 05. Juli

Samstag 02. August

Samstag 06. September

Samstag 04. Oktober

Samstag 01. November



Kaffeehausmusik am Sonntagnachmittag

Am Sonntag, dem 23. März 2025, um 15 Uhr lädt die Aschersleber Kulturanstalt zur Frühjahrsausgabe der Veranstaltungsreihe „Kaffee im Café“ in das Besthornhaus Aschersleben ein. In entspannter Kaffeehaus-Atmosphäre lassen Cristian Goldberg und Pavel Poplawski auf Violine und Klavier eine stimmungsvolle Auswahl klassischer Melodien erklingen. Freuen Sie sich auf einen kurzweiligen Nachmittag.

Die Eintrittskarten sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6, (Tel.: 03473. 8409440) für 15 Euro im Vorverkauf (Tageskasse 17,00 Euro) erhältlich.



Die Übersicht aller Veranstaltungen in Aschersleben finden Sie auf www.aschersleben-tourismus.de.

Folgen Sie der Stadt Aschersleben und der Aschersleber Kulturanstalt auch auf Facebook:



www.facebook.com/Aschersleben.de
www.facebook.com/kulturanstalt

ROSA LOY
&
NEO RAUCH

Blau

Grafikstiftung Neo Rauch
Aschersleben
25.5.2024 bis 27.4.2025

Kostüme und Bühnenbilder
für Lohengrin
Bayreuther Festspiele 2018

Grafikstiftung Neo Rauch

Bestehornpark, Wilhelmstr.
21-23, 06449 Aschersleben

Kontakt:

mail@grafikstiftungneorauch.de

Tel.: +49 3473 9149344

Öffnungszeiten:

März-Oktober

Mi. - So., 11.00 bis 17.00 Uhr

Nov.-Februar

Mi. - So., 10.00 bis 16.00 Uhr

Eintritt: 6,00 EUR, ermäßigt 4,00 EUR, Gruppen ab 10 Personen 4,00 EUR; Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre freier Eintritt.

Online

Auf unserer Webseite

www.grafikstiftungneorauch.de

entnehmen Sie bitte weitere Informationen zur Ausstellung und zu den Veranstaltungen.

Grafikstiftung Neo Rauch

Im kollegialen Schaffen des Künstlerpaares Loy und Rauch war das Jahr 2018 ein besonderer Höhepunkt. Auf Einladung von Festspielleiterin Prof. Katharina Wagner gestalten Rosa Loy und Neo Rauch das Bühnenbild und die Kostüme für die Lohengrin-Inszenierung der Bayreuther Festspiele.

Durch eine Kooperation mit der Bayreuther Festspiele GmbH erhielt die Stiftung über 30 Objekte, u.a. Kostüme, ein Bühnenbildmodell und weitere Requisiten der Aufführung aus dem Fundus in Bayreuth. Aktuelle Papierarbeiten der Künstler sowie private Leihgaben ergänzen diese spartenübergreifende Schau und bieten einen faszinierenden Blick auf die Inszenierung.

Veranstaltungen März und April 2025:

Öffentliche Führung:

Sonntag, 9. März 2025, jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr
Sonntag, 13. April 2025, jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

Öffnungszeiten und Angebote Ostern 2025:

Karfreitag bis Ostermontag, jeweils 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Öffentliche Führung - Karfreitag, 18. April, und Ostermontag, 21. April, jeweils 14.00 Uhr

Zur Blauen Stunde

Samstag, 26. April 2025, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Hinweis: Die Grafikstiftung Neo Rauch schließt regulär wegen Ausstellungsumbau vom Montag, 28. April 2025 bis Freitag, 23. Mai 2025. Am Samstag, 24. Mai 2025, findet die Eröffnung der nächsten Ausstellung statt.

Tanz im Volkshaus Tanzen und feiern wie früher

Am Samstag, dem 12. April 2025, um 19:30 Uhr lädt die Aschersleber Kulturanstalt zum Tanzabend ein. Unter dem Titel „Tanz im Volkshaus“ sind alle Tanzhungrigen und Partygänger eingeladen im Bestehornhaus Aschersleben eine unvergessliche Nacht voller Musik, Tanz und Nostalgie zu erleben. Mit den besten Hits der 60er, 70er und 80er Jahre wird ein Stück unbeschwerter Jugendzeit in den großen Saal des Hauses geholt. So wie damals dreht der DJ an den Reglern und lockt mit einem schwungvollen Mix zeitloser Melodien auf die Tanzfläche. Ob Rock'n'Roll oder Disco-Klassiker – es ist für jeden etwas dabei!

Für die kleine Stärkung zwischendurch steht eine Auswahl typischer Drinks und Snacks wie Grüne Wiese und Bockwurst bereit und wecken zusätzlich die Erinnerungen an vergangene Feste und unvergessene Tanznächte.

Kommen Sie vorbei, legen Sie eine flotte Sohle aufs Parkett und feiern Sie mit uns! Ob allein, mit Freunden oder als Paar – freuen Sie sich auf eine unvergessliche Nacht voller Musik, Tanz und Spaß.

Die Tickets für den Tanzabend sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473. 8409440) für 15 Euro erhältlich.

